Landratsamt Ebersberg
Sozialhilfeverwaltung
Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Abaton Pflegeheim GmbH Am Herterfeld 2 85614 Eglharting Ansprechpartner: x Tel.: x Fax: x Mail: x Zimmer-Nr. x

www.lra-ebe.de

Sie erreichen mich: Montag – Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Aktenzeichen: 22/414 Abaton

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg,

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG); Prüfbericht gemäß PfleWoqG nach erfolgter Anhörung gemäß Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Träger der Einrichtung: Abaton Pflegeheim GmbH

Am Herterfeld 2 85614 Eglharting Herr Rudolf Mayr

Geprüfte Einrichtung: Abaton Pflegeheim

Am Herterfeld 2 85614 Eglharting

In der Einrichtung wurde am 24.06.2019 von 08:30 Uhr bis 14:30 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation Qualitätsmanagement Wohnqualität Personal

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98

BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11

BIC: GENODEF1ASG





I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart: Stationäre Pflegeeinrichtung

Stationäre Einrichtung für Menschen mit Demenz

Stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen: Pflegebereich

Therapieangebote: keine

Angebotene Plätze: 18

Belegte Plätze: 16

Einzelzimmerquote: 36,36 %

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50 %): 58,83 %

Anzahl der Auszubildenden: keine

II. Informationen zur Einrichtung

Die Verwendung des Begriffes Bewohner/Mitarbeiter bezieht sich im nachfolgenden geschlechtsneutral sowohl auf Bewohnerinnen/Mitarbeiterinnen als auch auf Bewohner/Mitarbeiter und ist nicht diskriminierend zu verstehen. Vielmehr soll dadurch ein ungestörter Textfluss beim Lesen erreicht werden.

II.1. Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Das Pflegeheim Abaton ist derzeit mit 16 Bewohnern unterschiedlicher Pflegegrade belegt. Die reduzierte Bewohnerzahl soll vorerst Bestand haben. Die Bewohner sind in zwei Wohngruppen aufgeteilt. Im Erdgeschoss leben überwiegend körperlich eingeschränkte Bewohner. Im 1.OG sind überwiegend psychisch beeinträchtigte Bewohner untergebracht.

Bäder, WC's und ein gemeinsamer Aufenthalts-/Speisebereich befinden sich auf jeder Etage. Ein kleiner Wintergarten mit angrenzendem Garten lädt die Bewohner zum Verweilen ein. Mit vorherigem Einverständnis des Bewohners bzw. Betreuers wurden 4 Bewohner unterschiedlicher Pflegegrade begutachtet und/oder befragt sowie deren Dokumentationen eingesehen.

Die Bewohnerzimmer machten einen wohnlichen und sauberen Eindruck. Persönliche Gegenstände und eigene Kleinmöbel waren vorhanden.

Aufgrund der Größe des Heimes ist die Atmosphäre im Haus sehr häuslich und familiär. Dies zeigte sich auch im Umgang der Mitarbeiter und der Einrichtungsleitung mit den Bewohnern, der sehr liebevoll, humorig und familiär war.

Der dazu befragte Bewohner äußerte, dass es ihm in der Einrichtung auf ganzer Linie gefalle, er fühle sich sehr wohl. Das Personal sei sehr freundlich.

Während der Begehung waren Pflegefachkräfte bei der Inaugenscheinnahme der einzelnen Bewohner bzw. bei der Auswertung der Dokumentation anwesend. Der Umgang der beiden Pflegefachkräfte mit den Bewohnern zeigte sich sehr freundlich und zugewandt.

II.2. Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.)

II.3. Qualitätsempfehlungen

(Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.)

- ❖ Bei einem Bewohner waren im Medikamentenblatt Eintragungen vorgenommen, die dort nicht hingehören: Voltaren/ Diclofenac -> Rückenschmerzen und Thomapyrin -> Kopfschmerzen. Während Diclofenac ärztlich verordnet war, war das bei Thomapyrin nicht der Fall. Auch war Thomapyrin laut Aussage der Einrichtung nicht vorrätig. Da nicht klar nachvollziehbar war, welche Medikamente angeordet/ vorgehalten werden, wird, um Unklarheiten zu vermeiden, empfohlen, nur nachvollziehbare Eintragungen im Medikamentenblatt vorzunehmen.
- ❖ Bei der Heimbegehung wurde festgestellt, dass bei jedem Bewohner routinemäßig täglich ein Ernährungsprotokoll und für 3 Tage im Monat ein Trinkprotokoll geführt wird. Bei den stichprobenartig eingesehenen Protokollen waren keine Auffälligkeiten festzustellen. Ernährungs- und Trinkprotokolle sollten immer das Ergebnis einer Einzelfallentscheidung sein, z. B. im Fall der Gefährdung des Bewohners, oder bei diagnosebedingten Höchstoder Mindesttrinkmengen. Laut Pflegefachkraft, wird bei veränderten Trinkgewohnheiten oder verschlechtertem Allgemeinbefinden eines Bewohners immer sofort reagiert, indem die aufgenommene Trinkmenge protokolliert und Rücksprache mit dem Hausarzt geführt wird. Aus diesem Grund wird empfohlen, statt pauschal Ernährungs- und Trinkprotokolle einzusetzen, einen Standard zu erarbeiten, in welchen Situationen Ernährungs- und Trinkprotokolle zu führen sind und wie dies geschehen soll.
- Dem Hausarzt werden auf einem Mitteilungsblatt monatlich die Trinkmengen der Bewohner mitgeteilt. Diesem Dokumentationsbogen ist nicht zu entnehmen, dass die erfasste Trinkmenge nur an 3 Tagen im Monat ermittelt wurde. Es ist zu empfehlen, auf dem Dokumentationsbogen einen entsprechenden Hinweis einzufügen.

Bei zwei Bewohnern, die auf Grund eines Sturzes in der Einrichtung notfallmäßig ins

- Krankenhaus eingeliefert werden mussten, waren die Sturzprotokolle zu diesen Stürzen nicht mehr vorhanden. Bei beiden betroffenen Bewohnern war die Sturzprophylaxe aktuell individuell und umfassend beschrieben.

 Laut Auskunft der Pflegefachkraft, wurden die Sturzprotokolle vor Mitgabe ins Krankenhaus, wegen der Notfallsituation zuvor nicht kopiert. Sturzprotokolle sollten auch immer in der Einrichtung vorliegen, da die Sturzauswertung mit Hilfe der Protokolle, möglicherweise zu einer Anpassung der prophylaktischen Maßnahmen führen kann. Es wird darum empfohlen, Kopien der Sturzprotokolle mit Durchschlagpapier anzufertigen und diese im Notfall mit ins Krankenhaus zu geben.
- ❖ Die eingesehenen Pflegeplanungen der Bewohner waren sehr umfangreich. Dies bedingt, dass viel Text durchgelesen werden muss, um an gewünschte Informationen zu gelangen. Auch eine gewissenhafte Überarbeitung der Pflegeplanung im Rahmen der Evaluation, ist dadurch mit einem hohen Zeitaufwand verbunden. Um mehr Zeit für pflegerische Aufgaben zu haben, wird empfohlen eine Umstellung der Pflegedokumentation im Sinne des "Strukturmodell zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation" zu überdenken.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PfleWoqG erfolgt.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen).

III.1.Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Pflege und Dokumentation

- III.1.1.1 Sachverhalt: Ein Bewohner, der seit 02.05.2019 in der Einrichtung lebt, gab bei der Befragung Kopfschmerzen an. Auch war in der Bewohnerakte "Kopfschmerzen -> Thomapyrin" vermerkt. Laut Pflegeakte war das Medikament weder verordnet noch vorrätig. Im Pflegebericht des Bewohners fanden sich keine Angaben zur Befindlichkeit in Bezug auf die Schmerzen. Eine systematische Schmerzerfassung war nicht erfolgt.
- III.1.1.2 <u>Sachverhalt:</u> Bei einem, in der Beweglichkeit stark eingeschränktem Bewohner, zeigten sich am linken Arm, sowohl oberhalb als auch unterhalb des Ellenbogengelenkes, zwei ca. 5cm Ø große Hämatome. Die anwesende Pflegefachkraft, konnte keine Angaben machen, wie und wann die Hämatome entstanden sind. Im Pflegebericht waren die Hämatome und wie pflegerisch damit umgegangen wird, nicht benannt. Die Reaktion auf den veränderten Hautzustand des Bewohners war nicht angemessen.
- III.1.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb einer Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 8 PfleWoqG).
- III.1.3.1 Um eine ausreichende Schmerzbehandlung zu gewährleisten, wird dringend angeraten, Schmerzeinschätzungen systematisch zu erfassen.
- III.1.3.2 Je nach Größe und Schweregrad der Verletzung, können Hämatome unterschiedlich schmerzen und auch zu Schwellungen im Gewebe führen. Um Bewohner vor Schmerzen und vor einer weiteren Verschlechterung der Befindlichkeit zu schützen, wird dringend angeraten, festgestellte Hautveränderungen in der Pflegeakte zu dokumentieren und pflegerische Maßnahmen einzuleiten (wie z. B. kühlen, hochlagern der betroffenen Stelle, nach Rücksprache mit dem Hausarzt evtl. medikamentöse Therapie), die einen möglichen Schmerz lindern und eine stärkere Ausbreitung des Hämatoms verhindern.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine Mängel festgestellt, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch erheben:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Ebersberg
– Sozialhilfeverwaltung –
Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg

erheben. Sie können den Widerspruch auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz an die Adresse <u>poststelle@lra-ebe.de</u> übermitteln.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Erhebung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz** <u>zugelassenen</u> Form nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. S. 390) wurde im Bereich des Heimrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchserhebung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Erhebung von Rechtsbehelfen per einfacher E-Mail ist <u>nicht</u> zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen